AMTSBLATT



der
STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

45. Jahrgang	Erscheinungstag: 29.09.2017	Nr. 12/2017

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung" zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de ☎: 02432/4900-0

Inhalt: **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 15.09.2017 - Beschleunigte Zusammenlegung Untere Rur **95 - 97**
Öffentliche Bekanntmachung der Wertermittlung sowie der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die durch die Änderungsbeschlüsse 19 bis 24 zum Zusammenlegungsverfahren Untere Rur zugezogenen Grundstücke

2. Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 20.09.2017 – Flurbereinigung Wassenberg **98 - 100**
Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Bekanntgabe der Wertermittlung für die dem 8. Änderungsbeschluss unterliegenden Grundstücke sowie der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die durch den 2. bis 5. sowie den 8. Änderungsbeschlusses zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke

3. Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017 **101 - 109**

4. 10. Änderungssatzung vom 29.09.2017 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 **110 - 111**

5. 11. Satzung vom 29.09.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2017 **112 - 113**

6. Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2016 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 28. September 2017 **114 - 116**

7. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Wassenberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr **117 - 122**

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 – Ländl. Entwicklung, Bodenordnung
Beschleunigte Zusammenlegung Untere Rur
Az. 33.46 - 14 05 1 -

50667 Köln, den 15.09.2017
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 06.06.2005 festgestellte Zusammenlegungsgebiet Untere Rur ist bisher durch 24 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden. Mit den Änderungsbeschlüssen 19 - 24 vom 22.03.2013, 26.04.2013, 14.04.2014, 14.01.2015, 12.02.2016 und 12.01.2017 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Zusammenlegungsgebiet Untere Rur zugezogen und auch insoweit die Zusammenlegung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren
Gemeinde Inden

Gemarkung Schophoven
Flur 7 Nrn. 92/14, 94/18, 95/21, 220, 379

Stadt Jülich

Gemarkung Merzenhausen
Flur 1 Nr. 19

Stadt Linnich

Gemarkung Ederen
Flur 3 Nrn. 574/110, 576/112, 726

Gemarkung Körrenzig
Flur 1 Nrn. 6, 15, 16

Flur 4 Nrn. 87, 88

Kreis Heinsberg
Stadt Hückelhoven

Gemarkung Brachelen
Flur 15 Nrn. 26, 27

Flur 18 Nrn. 4, 5, 28, 29, 30, 46

Stadt Wassenberg

Gemarkung Orsbeck

Flur 2 Nrn. 318, 383

I. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der
Bezirksregierung Köln, Zimmer 2092, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Az. 33.46 - 14 05 1 - anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II. Wertermittlung

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die vom 19. bis 24. Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme ausgelegt

am Montag, dem 06.11.2017 von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr
bei der
Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen
(Raum 2092).

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.
Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten wollen, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.
Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und ge-

mäß § 10 Nr. 2 FlurbG als **Nebenbeteiligte** die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die vom 19. bis 24. Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin

am Montag, dem 06.11.2017 um 11.30 Uhr,
bei der
Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen
(Raum 2092)

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt II. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen **bis spätestens 20.11.2017** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.46 -14 05 1 - und der Ordnungsnummer einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag

gez.

Kopka

(Regierungsvermessungsdirektor)

Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 – Ländl. Entwicklung, Bodenordnung
Flurbereinigung Wassenberg
Az. 33.46 - 5 12 04 -

50667 Köln, den 20.09.2017
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 01.12.2012 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Wassenberg ist bisher durch 8 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden. Mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 5 vom 11.07.2014, 03.12.2014, 19.12.2014, 18.11.2015 sowie dem 8. Änderungsbeschluss vom 20.09.2017 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Wassenberg zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Erkelenz

Gemarkung Gerderath

Flur 12	Nr. 28
Flur 13	Nr. 511
Flur 14	Nrn. 138, 298

Gemarkung Schwanenberg

Flur 3	Nrn. 135, 138/1, 411

Stadt Hückelhoven

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim

Flur 64	Nr. 111

Stadt Wegberg

Gemarkung Wegberg

Flur 98	Nrn. 23, 24

Stadt Wassenberg

Gemarkung Myhl

Flur 2	Nrn. 34, 35, 362
Flur 4	Nrn. 180, 181, 192
Flur 5	Nrn. 13, 24
Flur 6	Nrn. 33, 260

I. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der
Bezirksregierung Köln, Zimmer 2058, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Az. 33.46 - 5 12 04 - anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II. Wertermittlung

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die vom 8. Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke Gemarkung Wegberg Flur 98 Nrn. 23 und 24 werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme ausgelegt

am Dienstag, dem 17.10.2017 von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr
bei der
Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen
(Raum 2058).

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.
Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten wollen, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.
Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und ge-

mäß § 10 Nr. 2 FlurbG als **Nebenbeteiligte** die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die vom 8. Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke Gemarkung Wegberg Flur 98 Nrn. 23 und 24 werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin

am Dienstag, dem 17.10.2017 um 11.30 Uhr,
bei der
Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen
(Raum 2058)

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt II. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen **bis spätestens 02.11.2017** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.46 - 5 12 04 - und der Ordnungsnummer einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag

gez.

Kopka

(Regierungsvermessungsdirektor)

Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg am 28. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5
Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6
Durchführung der Entsorgung

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis

auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7
Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8
Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücks-

entwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionspüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10
Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11
Privatrechtliches Entgelt und Benutzungsgebühren

(1) Für die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) und Abfuhr der Anlageninhalte ist an das beauftragte Entsorgungsunternehmen ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts berechnet sich nach den Tarifen der beauftragten Entsorgungsunternehmer und wird von diesen angefordert.

(2) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung für die Behandlung der Anlageninhalte.

(3) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Übernahme der Anlageninhalte durch die Stadt.

(6) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

(7) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(8) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 12,61 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 12
Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 28.09.2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 29.09.2017

Winkens
Bürgermeister

10. Änderungssatzung vom 29.09.2017 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 28. September 2017 die folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 „(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,10 €.

Artikel II

Diese 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 29.09.2017 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 28.09.2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 29.09.2017

Winkens
Bürgermeister

11. Satzung vom 29.09.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 28. September 2017 die folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

1.	in der Reinigungsklasse S 1	1,02 €
2.	in der Reinigungsklasse S 2	1,32 €
3.	in der Reinigungsklasse S 3	0,30 €

Artikel II

Diese 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung vom 29.09.2017 zur Änderung der Gebührensatzung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 28.09.2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 29.09.2017

Winkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2016
und Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 28. September 2017

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 28. September 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2016

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	157.623.180,28 Euro	1. Eigenkapital	69.649.973,44 Euro
2. Umlaufvermögen	8.045.599,38 Euro	2. Sonderposten	72.035.512,60 Euro
3. Aktive RAP	0.137.635,77 Euro	3. Rückstellungen	12.845.151,31 Euro
		4. Verbindlichkeiten	8.574.321.68 Euro
		5. Passive RAP	2.701.456,40 Euro
Bilanzsumme	**165.806.415,43 Euro**	**Bilanzsumme**	**165.806.415,43 Euro**

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2016

Ertrags- und Aufwandsarten	**Ist-Ergebnis 2016**
+ Steuern und ähnliche Abgaben	13.429.222,63 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.903.962,77 Euro
+ Sonstige Transfererträge	17.610.65 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.735.492,16 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	252.027,31 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	398.494,57 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.480.925,81 Euro
= Ordentliche Erträge	**35.217.735,90 Euro**
- Personalaufwendungen	3.750.980,93 Euro
- Versorgungsaufwendungen	720.643,54 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.721.956,52 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	3.775.023,83 Euro
- Transferaufwendungen	15.607.593,69 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.012.354,74 Euro
= Ordentliche Aufwendungen	**34.588.553,25 Euro**
= Ordentliches Ergebnis	**629.182,65 Euro**
+ Finanzerträge	194.873,97 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	165.839,10 Euro
= Jahresergebnis	**658.217,52 Euro**

Der Jahresüberschuss in Höhe von 658.217,52 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3. Finanzrechnung zum 31.12.2016

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2016
+ Steuern und ähnliche Abgaben	13.318.340,49 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.945.471,39 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	16.704,51 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.488.444,90 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	208.035,23 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	493.511,43 Euro
+ Sonstige Einzahlungen	623.661,92 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	187.774,66 Euro
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**32.281.944,53 Euro**
- Personalauszahlungen	3.434.628,79 Euro
- Versorgungsauszahlungen	583.366,48 Euro
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.711.392,36 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	169.567,77 Euro
- Transferauszahlungen	15.656.310,23 Euro
- Sonstige Auszahlungen	1.007.055,37 Euro
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**30.562.321,00 Euro**
= Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	**1.719.623,53 Euro**
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.721.264,77 Euro
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.076.352,12 Euro
+ Einzahlungen aus Finanzierungtätigkeit	0,00 Euro
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	401.819,03 Euro
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmittel	**962.717,15 Euro**
+ Anfangsbestand an Finanzmittel	3.751.313,47 Euro
= Liquide Mittel	**4.714.030,62 Euro**

4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2016 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 28. September 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2016 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N10, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2016 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegeben offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 29.September 2017

Manfred Winkens
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Wassenberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

Der Rat der Stadt Wassenberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Wassenberg unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von

denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3
Entgelte

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wassenberg, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Wassenberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4
Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5
Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
(3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
(4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 39,49 EURO berechnet.
(5) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
(6) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet.

§ 6
Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7
Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe, zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlags von 10%, zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8
Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9
Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 11
Haftung

Die Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12
Inkrafttreten

a) Diese Satzung tritt am 29.09.2017 in Kraft.
b) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 17.12.2009 außer Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung
von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg
vom 28.09.2017

1. Stundensatz Personal		**je Stunde**
1.1	Stundensatz je Feuerwehreinsatzkraft	**39,49 €**
	a.) Kostenersatz bei Einsätzen und Hilfeleistungen je eingesetztes Feuerwehrmitglied (Zuschlag von 50% für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen)	
	b.) Gebühr für Brandsicherheitswache je Feuerwehrmann	**10,00 €**
2. Stundensatz Fahrzeuge		**je Stunde**
2.1	Kommandowagen (KdoW)	**33,55 €**
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	**22,05 €**
2.3	Rüstwagen, Gerätewagen (RW, GW-L, GW-G)	**36,79 €**
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	**26,29 €**
2.5	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	**37,35 €**
2.6	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	**35,72 €**
2.7	Tragkraftspritzenfahrzueg (TSF, TSF W)	**44,05 €**
2.8	Schlauchwagen (SW)	**37,46 €**
2.9	Mannschaftstransportbus (MTW)	**19,67 €**
2.10	Anhänger	**1,66 €**
2.11	Schaumkanone	**1,69 €**
2.10	Boot	**1,64 €**
3. Fehlalarm Brandmeldeanlage		**pauschal**
3.1	Pauschal:	**495,00 €**
4. Sonstige Leistungen		
4.1	**Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet.**	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 28.09.2017 (Feuerwehrgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 29.09.2017

Der Bürgermeister



Winkens